

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kirchen

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

Anhang.

Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die vereinigt evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Corporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an Solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondere Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Im Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath) vom Staat allein bestellt werden.

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die evangelischen Kirchengemeinderäthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinderäthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Denselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämmtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

August Rühl, Staatsrath. ⚔2.-P.R.U.2.-R.St.2.mitSt.-F.G.L.A.

Räthe:

Georg Spohn, Ministerialrath, vorsitzender Rath. ⚔4.

Dr. Carl Julius Holzmann, Prälat. ⚔3.mitG.

Carl Heinrich v. Langsdorff, Oberkirchenrath. ⚔4.

Felix Behaghel, Oberkirchenrath. ⚔4.

Friedrich Ströbe, Oberkirchenrath.

Gustav Faust, Oberkirchenrath.

Die Mitglieder des Generalsynodalausschusses:

Emil Otto Schellenberg, Stadtpfarrer in Mannheim.

Carl Wilhelm Doll, Hosprediger in Carlsruhe.

Dr. August Lamey, Staatsrath a. D. in Mannheim.

Zwan v. Böckh, Domänendirector in Carlsruhe.

Deren Ersatzmänner:

Carl August Franz v. Stösser, Geh. Rath a. D. in Carlsruhe. Ⓝ-Ⓧ-P.N.A.3.
 Dr. August Guyet, Kreisgerichtsrath in Mannheim, s. o.
 Dr. Daniel Schenkel, Kirchenrath und Director des evang.-protest. theol. Seminars in Heidelberg, s. o.
 Christof Friedrich Trautz, Decan und Pfarrer in Friesenheim.

Kanzlei:

Secretär: Carl Albert Gimbel.

1 Secretariatspraktikant.

Revisoren: Carl Köliß.

Franz Carl Willibald Köliß.

Franz v. Böß.

Emil Schmidt.

Leopold Scholer.

5 Revidenten.

Registratoren: Wilhelm Schwab.

Wilhelm Seufert.

Expeditor: Gustav Frankmann.

3 Copisten, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung in Carlsruhe,

bestehend aus:

dem kirchlichen Baucollectenfonds;
 dem Bayerbeck'schen und Sulzburger Hofalmosenfonds;
 der v. Bernhold'schen Stipendienstiftung;
 der Centralpfarrkasse;
 der Friedrich-Christianen-Stiftung;
 dem Gütlingen'schen Stipendienfonds;
 dem Hauber'schen Stipendienfonds;
 dem allgem. Hilfsfonds für die evang.-protest. Landeskirche;
 der Catharina-Barbara-Stiftung;
 der Land-Almosenkasse;
 der Luise-Stiftung;
 dem Lüdel'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds;

der Magdalene-Wilhelmine-Stiftung;
 dem Pfarr-Meliorationsfonds;
 dem Pfarrwitwen- und Waisen-Unterstützungsfonds;
 dem Reformation-Collectenfonds;
 dem altbadischen Kirchenfonds;
 der Friederike-Stiftung für Schulseminaristen;
 der v. Stulz'schen Stiftung für Schulseminaristen;
 dem Pfarr-Hilfsfonds;
 den Waisen-Particularkassen Pforzheim, Lahr und Rheinbischofs-
 heim;
 dem Oberländer Schulhausbau-Collectenfonds;
 dem Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds;
 der Casse für das kirchliche Baupersonal;
 dem Felder-Maler'schen Stipendienfonds;
 dem Pensionsfonds für evangelische Geistliche.

Carl Henrici, Geistlicher Verwalter.

1 Gehilfe.

2. *Collectur Mannheim.*

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener zugleich Mitterer.

3. *Stifts-Schaffnei Mosbach.*

Adam Steiner, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen.

4. *Stifts-Schaffnei Sinsheim.*

Christof Banz, Geistlicher Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Stiftsdiener zugleich Bote.

5. *Pflege Schönan.*

Philipp Jakob Kircher, Geistlicher Verwalter. (Wohnsitz in
 Heidelberg.)

2 Gehilfen, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

6. *Kirchen-Schaffnei Rheinbischofsheim.*

Albert Edwin Sprenger, Geistlicher Verwalter (Verwal-
 tungssitz in Offenburg).

2 Gehilfen.

7. Stiffts-Schaffnei Lehr.

Albert Edwin Sprenger, Geistlicher Verwalter (Verwaltungssitz in Offenburg).

1 Gehilfe.

Für das Bauwesen des evangelischen Kirchenärzts.

..... Bauinspector in Heidelberg.

2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

Ludwig Diemer, Kirchenbauinspector in Karlsruhe.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungscommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) eine Stiftungscommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Confession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmittglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Commissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Groß. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Commission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Collegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzlei-personal, wenn es, wie in der Regel die Collegialmitglieder, mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Obergewalt der Regierung und des Erzbischofs.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

Räthe:

Hermann Manz, Oberstiftungsrath. ⚔ 4.
 Albert Wagner, Oberstiftungsrath.
 Bernhard Schmidt, Oberstiftungsrath.
 Franz Xaver Höll, Oberstiftungsrath. P.R.N.A.
 Carl Edelman, Assessor
 und 1 Colleg.-Assistent.

Kanzlei:

Secretär: Gustav Kraus.

1 Secretariatspraktikant.

Revisionsvorstand: August Richard, Oberrechnungsrath.

Revisoren: Heinrich Josef Funke.
 Franz Williard.
 Gustav August Andriano.
 Otto Gigandet.
 Martin Maier.
 Johannes Karcher.
 Adolf Dees.
 Hermann Weiß.
 Franz Josef Schnepf.
 Wilhelm Becker.
 Josef Anton Würth.

8 Revidenten.

Registrator: Gustav Adolf Beh.

1 Registraturgehilfe.

Expeditor: Philipp Castorph.

1 Kanzleiaffistent, 6 Kanzleigehilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungs-Vermögen.

Allgemeine kirchliche Fonds.

1. Allgemeine katholische Kirchenkasse und Religionsfonds-Verwaltung zu Freiburg.

Philipp Jakob Held, Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Decopist.

2. Allgemeine katholische Kirchenkasse zu Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Verwalter (prov.).

Weltliche katholische milde Stiftungen, welche zur Zeit im Namen und aus Auftrag des Staates unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet werden.

1. Stiftungsverwaltung Bruchsal.

Johann Wilhelm Kreuzburg.

2 Gehilfen.

2. Stiftungsverwaltung Constanz.

Friedrich Hug, Verwalter.

1 Gehilfe.

3. Schaffnerei Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Schaffner.

1 Buchhalter und 2 Gehilfen.

4. Schaffnerei Kobenzeld.

Carl Bollin, Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Bureaubiener zugleich Mitterer.

5. Haupt-(Schul-) und Klosterfonds-Verwaltung Heidelberg.

Moriz Albert Schulz, Verwalter (prov.).

Gehilfen bei D. Z. 3.

6. Schaffnerei und (Schul-) Fonds Weinheim.

Carl Eduard Katzenhofer, Verwalter.

1 Gehilfe.

7. St. Agatha Pfarrfonds zu Seelzingen.

Friedrich Hug, Verwalter in Constanz.

8. Wirthlin'scher, Mürgel'scher und Chenagel'scher Stipendienfonds zu Freiburg.

Philipp Jakob Heib, Religionsfonds-Verwalter in Freiburg,
Verrechner.

9. Iberger Pastorei- und Ottersweierer Rectoratsfonds zu Bühl.

Ludwig Pfadt in Bühl, Verrechner.

10. Cassa pia zu Mannheim.

Josef Keil zu Mannheim, Verrechner.

III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium des Innern die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derselbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Commissärs aus 4 weltlichen und 1 theologischen Mitglied, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchliche Angelegenheiten, einschließlich der Religionschulen (die israelitischen Volksschulen stehen unter dem Oberschulrath) und das Armenwesen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 3 Rabbiner zugezogen (Religionskonferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine beratende Stimme.

Landesherrlicher Commissär:

Moriz Frey, Ministerialrath (i. v.).

Administrations-Conferenz.

Beit Ettlinger, Oberrath, Hofgerichts-Advocat.
 Dr. Carl Kusel, Oberrath, Medicinalrath.
 Josef Altman, Oberrath, zugleich Secretär.
 Salomon Aberle, Oberrath, wohnhaft in Mannheim. ⚡4.
 1 Decopist zugleich Bureaudiener.

Religions-Conferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrations-Conferenz, sodann noch weiter :
 Salomon Fürst, Bezirksrabbiner in Heidelberg.
 David Geismar, Bezirksrabbiner in Sinsheim.
 Leopold Schott, Bezirksrabbiner in Bühl.
 15 Bezirksrabbiner.